

### § 33 Heilverfahren

#### (1) Das Heilverfahren umfasst

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 34).

(2) <sup>1</sup>An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. <sup>2</sup>Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) <sup>1</sup>Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) <sup>1</sup>Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. <sup>2</sup>Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Die Durchführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

#### Kommentierung

#### Inhaltsübersicht

|   | Rn    |  | Rn    |
|---|-------|--|-------|
| 1 Allgemeines   | 1–7   | 3.2 Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln | 35–40 |
| 2 Empfängerkreis  | 8–16  | 3.3 Erstattung von Beförderungsauslagen  | 41–44 |
| 3 Heilverfahren (Abs. 1)  | 17–45 | 3.4 Notwendige Pflege  | 45    |
| 3.1 Notwendige ärztliche Behandlung und notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln | 22–34 | 4 Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege (Abs. 2)                         | 46–52 |

|  | Rn    | Rn  |
|--|-------|---|
| 5 Obliegenheiten des Verletzten (Abs. 3)           | 53–56 | 6.2 Überführungs- und Bestattungskosten 58–60 |
| 6 Erstattung weiterer Kosten (Abs. 4)              | 57–62 | 6.3 Erstattung von Verdienstausfall 61, 62    |
| 6.1 Kostenersatz bei Kleider- und Wäscheverschleiß | 57    | 7 Übergangsrecht 63, 64                       |

### 1 Allgemeines

- 1 Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 umfasst die Unfallfürsorge u. a. das Heilverfahren. Unter diesen Begriff fallen herkömmlich insbesondere Heilbehandlung, Versorgung mit Heilmitteln und Pflege. Auf das Heilverfahren besteht grundsätzlich ein **Rechtsanspruch**.
- 2 Durch Art. 1 Nr. 23 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) wurde die Vorschrift mit Wirkung vom 1.1.2002 geändert, indem in Abs. 2 Satz 2 die Wörter „nach amtsärztlichem Gutachten“ durch die Wörter „nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes“ ersetzt wurden.
- 3 **Polizeivollzugsbeamte** haben in Nordrhein-Westfalen auch dann Anspruch auf freie Heilfürsorge, wenn kein Dienstunfall gegeben ist (§ 113 Abs. 2 NRW LBG). Wegen der unterschiedlichen Regelungen für die Polizeivollzugsbeamten der anderen Länder vgl. Teil C Rn 34 ff. zu § 189.
- 4 Die durch Abs. 5 erteilte **Ermächtigung**, die Durchführung durch Rechtsverordnung zu regeln, entspricht rechtsstaatlichen Erfordernissen (*BVerwG* 9.12.1965, Buchholz 237.1 Art. 150 BayBG 60 Nr. 1; *BayVGH* 13.1.1983, ES/C II 3.3 Nr. 1).
- 5 Die **Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvfV)** vom 25.4.1979 (BGBl. I S. 502) – in der derzeit geltenden Fassung Teil F.IV.2.3 – ist am 29.4.1979 in Kraft getreten (§ 18 HeilvfV). Sie lehnt sich weitgehend an die Verordnung vom 2.5.1957 (BGBl. I S. 425) an.
- 6 In den **Einführungshinweisen zur Heilverfahrensverordnung** hat der BMI mit RdSchr. vom 22.5.1979 (GMBL. S. 192) folgende Hinweise gegeben:
  1. **Allgemeines**
  - 1.1 <sup>1</sup>Die Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes ist gemäß § 87 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit dem Tage der Verkündung der o. g. Verordnung außer Kraft getreten. <sup>2</sup>Dementsprechend entfallen die mit Rundschreiben vom 9. Sep-

tember 1977 – D III 4 – 223 600 – 2/1 – (GMBl. S. 444) zu § 33 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG und mit Schnellbrief vom 28. März 1978 – D III 4 – 223 600 – 2/1 – zu § 34 BeamtVG getroffenen Vorabregelungen.

- 1.2 <sup>1</sup>Die Kostenerstattung richtet sich nach den Vorschriften der Heilverfahrensverordnung, wenn eine Maßnahme im Sinne dieser Verordnung (z. B. Heilbehandlung nach § 3 Abs. 1 oder §§ 4 und 6, Beschaffung eines Hilfsmittels nach § 7, Besuchsfahrt nach § 8 Abs. 4) nach deren Inkrafttreten einsetzt oder durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Kostenerstattung für Maßnahmen wie z. B. Krankenhausaufenthalte, Heilkuren, die bereits vor Inkrafttreten der Heilverfahrensverordnung begonnen haben, richtet sich nach den hierfür geltenden Vorschriften des bisherigen Rechts. <sup>3</sup>Die Erstattung von Pflegekosten richtet sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Heilverfahrensverordnung an nach den Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung.
- 1.3 Die Leistungen der Heilverfahrensverordnung sind mit den besonderen Maßnahmen der vorstehenden Tz. 1.2 auch den bei Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern zu gewähren.
- 1.4 <sup>1</sup>Die Heilverfahrensverordnung erfaßt alle Leistungen der medizinischen Rehabilitation für dienstunfallverletzte Beamte, also auch Maßnahmen wie Belastungserprobung und Arbeitstherapie (als andere Maßnahmen der Heilbehandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a). <sup>2</sup>Ausgenommen bleiben jedoch wie bisher vorbeugende Maßnahmen.
2. **Zu § 3 Abs. 1**  
<sup>1</sup>Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilmethoden sind von der Erstattung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Welche Heilmethoden als nicht allgemein anerkannt anzusehen sind, ist nach den entsprechenden Regelungen des Beihilferechts zu beurteilen.
3. **Zu § 3 Abs. 4**  
Diese Vorschrift räumt der Dienstbehörde die Möglichkeit ein, in begründeten Fällen die Notwendigkeit einer Maßnahme, nicht nur wie bisher die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung, durch ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes zu überprüfen.
4. **Zu § 4 Abs. 3**  
<sup>1</sup>Besondere dienstliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen z. B. vor bei Personen, deren persönliche Sicherheit gefährdet ist oder die der Vertraulichkeit unterliegende Dienstgeschäfte aus-

nahmsweise auch während einer Krankenhausbehandlung weiterführen müssen. <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe allein reicht hierfür nicht aus.

5. **Zu § 8 Abs. 3**

Ein ärztliches Gutachten ist nicht erforderlich, wenn die Notwendigkeit einer Begleitung z. B. bei hochgradiger Seh- oder Gehbehinderung offensichtlich war oder durch einen Ausweis, eine Bescheinigung oder einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (§ 3 Schwerbehinderten-gesetz) nachgewiesen wird.

7 Außerdem hat der FM NRW im Rahmen der **Hinweise zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz** (RdErl. vom 6.2.1981 [MBL. NRW S. 226], geändert durch RdErl. vom 10.3.1987 [MBL. NRW S. 527]) bestimmt:

zu § 33

33.1 <sup>1</sup>Die Heilverfahrensverordnung (HeilofV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) erfaßt alle Leistungen der medizinischen Rehabilitation für dienstunfallverletzte Beamte, also auch Maßnahmen wie Belastungserprobung und Arbeitstherapie (als andere Maßnahmen der Heilbehandlung iSd § 3 Abs. 1 Buchst. a HeilofV). <sup>2</sup>Ausgenommen bleiben vorbeugende Maßnahmen.

33.1.1 Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen (§ 1 Abs. 1 HeilofV) ist, soweit nicht die HeilofV besondere Vorschriften enthält (vgl. z. B. § 3 Abs. 1 Buchst. c, § 6 Abs. 3 HeilofV), grundsätzlich ebenso zu beurteilen wie im Beihilfenrecht.

33.1.2 <sup>1</sup>Im Rahmen des § 4 Abs. 3 **Satz 1** HeilofV sind nach der zum 1.1.1986 in Kraft getretenen neuen Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 21. August 1985 (BGBl. I 1666)<sup>1)</sup> folgende Kosten für stationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen als angemessen anzusehen:

1. Allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BPfIV)

a) allgemeine und besondere Pflegesätze (§ 5 BPfIV),

b) Sonderentgelte (§ 6 BPfIV),

c) abweichende Entgelte (§ 21 BPfIV),

2. Wahlleistungen

a) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 7 Abs. 3 BPfIV),

b) gesondert berechnete Unterkunft (§ 7 Abs. 4 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers.

<sup>2</sup>Für die Beurteilung der Angemessenheit der gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen (§ 7 Abs. 3 BPfIV) und der belegärztlichen Leistungen (§ 2

<sup>1)</sup> Vgl. Rn 52.

BPfIV) wird auf Tz 33.1.1 verwiesen. Zu den Pflegesatzabschlägen für Patienten mit wahlärztlichen oder belegärztlichen Leistungen vgl. § 8 BPfIV.

<sup>4</sup>§ 4 Abs. 3 Satz 2 HeilofV bleibt unberührt. <sup>5</sup>Besondere dienstliche Gründe i. S. dieser Vorschrift liegen z. B. vor bei Personen, deren persönliche Sicherheit gefährdet ist oder die der Vertraulichkeit unterliegende Dienstgeschäfte ausnahmsweise auch während einer Krankenhausbehandlung weiterführen müssen. <sup>6</sup>Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe allein reicht hierfür nicht aus.

- 33.1.3 <sup>1</sup>Nach § 6 Abs. 3 HeilofV werden bei Durchführung einer Heilkur bzw. bei einem Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder einem Sanatorium die Kosten für Unterbringung und Verpflegung bis zum Einfachen bzw. Eineinhalbfachen des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10 LRKG) erstattet. <sup>2</sup>Überschreiten die entstandenen Kosten die genannten Beträge, können Mehrkosten nach § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 LRKG erstattet werden, soweit sie notwendig und angemessen (§ 1 Abs. 1 HeilofV) und nach § 10 Abs. 3 LRKG „unvermeidbar“ waren. <sup>3</sup>Unvermeidbarkeit kann nur anerkannt werden, wenn bei Unterbringung in einem preisgünstigeren Haus desselben Kurortes ein gleicher Heilerfolg nicht erwartet werden konnte oder wenn der nach § 6 Abs. 1 Satz 2 HeilofV zur Begutachtung aufgeforderte Arzt die Behandlung in einem bestimmten Haus für notwendig erachtet.
- 33.1.4 Die nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 HeilofV entsprechend anzuwendende Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes hat mit Wirkung vom 1.1.1987 die Bezeichnung „Verordnung über die orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung – OrthV)<sup>(1)</sup>“ erhalten (vgl. Art. 1 Nr. 1 der 2. ÄndVO vom 4. Juli 1986 – BGBl. I S. 998 –).
- 33.1.5 Ein ärztliches Gutachten über die Notwendigkeit der Begleitung des Verletzten (§ 8 Abs. 3 HeilofV) ist nicht erforderlich, wenn die Notwendigkeit der Begleitung offensichtlich ist oder durch einen Ausweis, eine Bescheinigung oder einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (§ 4 SchwbG) nachgewiesen wird.

## 2 Empfängerkreis

Die in § 33 vorgesehenen Leistungen werden allen **aktiven Beamten** einschließlich der **Ehrenbeamten** (§ 68 Satz 1) ohne Rücksicht auf ihren Status gewährt, wenn sie durch einen Dienstunfall verletzt worden sind. Der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren wird nach § 1 Abs. 1 HeilofV – Teil F.IV.2.3 – dadurch erfüllt, dass ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden, soweit die Dienstbehörde das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen lässt.

<sup>1)</sup> Jetzt Orthopädieverordnung vom 4.10.1989 (BGBl. I S. 1834), geändert durch VO vom 17.10.1994 (BGBl. I S. 3009), durch G vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1149, 1175), durch VO vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1352) und durch Art. 19 des G vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904, 2927); vgl. auch Rn 40.

- 9 **Ruhestandsbeamten** steht der Anspruch auf das Heilverfahren unabhängig davon zu, ob sie wegen des Dienstunfalles oder aus anderen Gründen in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind. Ein **Ruhen** der Versorgungsbezüge beeinflusst den Anspruch nach § 33 nicht. Eine Entscheidung nach § 60 über den Verlust der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung lässt den Anspruch gleichfalls unberührt (ebenso *Hildebrandt/Demmler/Bachmann* Anm. 2 zu § 33 BeamtVG).
- 10 Durch Dienstunfall verletzte **frühere Beamte**, deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, gehören gleichfalls zum Empfängerkreis des § 33 (arg. § 38 Abs. 1); vgl. im Übrigen hierzu Teil D Rnrn 41, 42 zu § 30.
- 11 Anspruch auf Heilverfahren haben auch dienstunfallverletzte frühere Beamte, die durch Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden (§ 18 Abs. 1 Satz 3 BMinG; für Mitglieder der Landesregierung NRW vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 LMinG NRW) oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ernannt werden (§ 7 ParlStG iVm § 18 Abs. 1 Satz 3 BMinG). Dasselbe gilt, wenn ein dienstunfallverletzter Beamter zum Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages oder zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz gewählt (ernannt) wird (§ 18 Abs. 2 Satz 1 WBeauftrG iVm § 18 Abs. 1 Satz 3 BMinG; § 23 Abs. 7 Satz 3 BDSG iVm § 18 Abs. 1 Satz 3 BMinG). Auch bei Bundestagsabgeordneten (§ 5 Abs. 1 Satz 4 AbgG – vgl. Teil F.VI.1 –) und Landtagsabgeordneten (z. B. § 23 Abs. 1 Satz 4 AbgG NRW – vgl. Teil G.VI.1 –) sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments (§ 8 Abs. 3 EuAbgG iVm § 5 Abs. 1 Satz 4 AbgG) bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren, die sie als Beamte aufgrund eines Dienstunfalles erworben haben, unberührt.
- 12 Leistungen in sinngemäßer Anwendung des § 33 können einem in das Ausland versetzten oder abgeordneten Beamten unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine gesundheitliche Schädigung gewährt werden, die ein Familienangehöriger des Beamten im Ausland infolge eines Ereignisses erlitten hat, das bei dem Beamten als Dienstunfall iSd § 31 Abs. 4 Satz 2 zu werten wäre (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 BBG vom 30.6.1980 [GMBl. S. 406]; vgl. Teil D Rn 205 zu § 31). Für einen Schaden, den ein Angehöriger eines Beamten des Auswärtigen Dienstes im Ausland durch einen Unfall oder eine Erkrankung erleidet, die unter den Voraussetzungen des § 31 bei dem Beamten als Dienstunfall zu werten wären, ist dem Beamten ebenfalls in sinngemäßer Anwendung des § 33 ein Ausgleich zu gewähren (§ 22 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30.8.1990 [BGBl. I S. 1842], zuletzt geändert durch Art. 8

DNeuG vom 5.2.2009 [BGBl. I S. 160, 245]; vgl. Teil F.VI.12 und Teil D Rn 206 zu § 31).

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 wird Unfallfürsorge auch dem **Kind einer Beamtin** 13 gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Das Kind hat in diesem Fall gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 u. a. Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Heilverfahrens nach § 33.

**Hinterbliebene** sind grundsätzlich nicht originär anspruchsberechtigt. 14 Eine Ausnahme macht insoweit nur derjenige, der die Kosten für die Überführung und die Bestattung eines an den Dienstunfallfolgen Verstorbenen getragen hat; er erhält die gemäß Abs. 4 Satz 2 – im Ermessenswege bewilligten – Erstattungsleistungen kraft eigenen ursprünglichen Rechts.

Die **Vererblichkeit** der Ansprüche nach § 33 beurteilt sich zunächst da- 15 nach, ob die zuständige Behörde das Heilverfahren selbst durchführt oder durchführen lässt oder ob sie sich – was in der Regel der Fall sein wird – für die Möglichkeit einer Erstattung der notwendigen und angemessenen Kosten entscheidet (vgl. § 1 Abs. 1 HeilvFV – Teil F.IV.2.3 – sowie *BVerwG* 9.12.1965, Buchholz 237.1 Art. 150 BayBG 60 Nr. 1). Im ersten Falle erlischt der Anspruch wegen seiner höchstpersönlichen Natur mit dem Tode des Verletzten. Der – im Zeitpunkt des Todes noch nicht erfüllte – Kostenerstattungsanspruch des Verletzten ist demgegenüber vermögensrechtlicher Natur und mithin, soweit er nicht von einer Ermessensentscheidung abhängt, vererblich.

Soweit – wie bei der Erstattung von behandlungsbedingtem Verdiensta- 16 usfall (vgl. § 10 HeilvFV) – eine Ermessensentscheidung zu treffen ist, ist Vererblichkeit jedenfalls dann anzunehmen, wenn noch zu Lebzeiten des Verletzten der Bewilligungsbescheid ergangen ist (*BVerwG* 22.3.1990, ES/C IV 2 Nr. 56 = RiA 1991, 34 = NVwZ 1991, 169 = DÖD 1992, 29); steht die Ermessensentscheidung beim Tode des Verletzten noch aus, kommt es darauf an, ob die zuständige Behörde im Einzelfall unter Beachtung ihrer Verwaltungspraxis rechtlich bereits so gebunden war, dass sie nur bei Zubilligung einer Erstattungsleistung ermessensgerecht gehandelt hätte; auch dann ist die Vererblichkeit anzunehmen.

### 3 Heilverfahren (Abs. 1)

**Abs. 1** legt den Rechtsanspruch auf ein Heilverfahren dem **Grunde** 17 und dem **Umfang** nach abschließend und eindeutig fest (*BVerwG* 9.12.1965, Buchholz 237.1 Art. 150 BayBG 60 Nr. 1). Das Heilverfahren wird danach nur gewährt, wenn und soweit es „notwendig“ ist. Bei der Beurteilung

der **Notwendigkeit** handelt es sich um eine Tat- und Rechtsfrage, die uneingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung zugänglich ist; ein Ermessen der Behörde bei der Beurteilung oder ein behördlicher Beurteilungsspielraum besteht nicht (*BVerwG* 7.7.1966, ZBR 1967, 370 = Buchholz 232 § 134 BBG Nr. 2 unter Bezugnahme auf *BVerwGE* 21, 184; 28.10.2004, ES/C IV 2 Nr. 160 = Buchholz 270 § 5 BhV Nr. 15 = DÖV 2005, 692 = DVBl. 2005, 509 = ZBR 2005, 169; *NRW OVG* 24.5.2002, ES/C II 3.3 Nr. 10; *OLG Koblenz* 26.4.1960, ZBR 1960, 229).

- 18 Dem Grunde nach sind nur diejenigen Maßnahmen notwendig, die sich als zwingend erforderlich erweisen, um die Folgen des Dienstunfalles zu beheben oder – wo eine Wiederherstellung des ursprünglichen Gesundheitszustandes, wie z. B. beim Verlust von Gliedmaßen, nicht in Betracht kommt – einen Zustand herbeizuführen, der dem ursprünglichen körperlichen Zustand möglichst weitgehend angeglichen ist (*BVerwG* 7.7.1966, ZBR 1967, 370 = Buchholz 232 § 134 BBG Nr. 2; *NRW OVG* 24.5.2002, ES/C II 3.3 Nr. 10; *OLG Koblenz* 26.4.1960, ZBR 1960, 229). Dem Umfang nach notwendig ist, was (bei Würdigung der Rechtsstellung des Verletzten) zu dem vorstehend umschriebenen anzustrebenden Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis steht (*OLG Koblenz* aaO).
- 19 Wenn § 1 Abs. 1 HeilvFV – Teil F.IV.2.3 – außer der „Notwendigkeit“ der Auslagen auch deren „Angemessenheit“ als Erstattungsvoraussetzung erwähnt, so handelt es sich dabei der Sache nach nicht um ein zusätzliches tatbestandliches Erfordernis, sondern um einen klarstellenden Hinweis darauf, dass die getroffenen Maßnahmen nicht nur dem Grunde, sondern auch dem Umfang nach „notwendig“ sein müssen (*BVerwG* 28.10.2004, ES/C IV 2 Nr. 160 = Buchholz 270 § 5 BhV Nr. 15 = DÖV 2005, 692 = DVBl. 2005, 509 = ZBR 2005, 169; *NRW OVG* 24.5.2002, ES/C II 3.3 Nr. 10). Den Maßstab für die Angemessenheit von Aufwendungen bildet der allgemeine Lebenszuschnitt, den der Dienstherr der Beamtin bzw. dem Beamten durch die Alimentation zu gewährleisten hat (*NRW OVG* 13.1.1998, ES/C IV 2 Nr. 128 zu § 3 NRW BVO). Für die Frage der Angemessenheit von Heilbehandlungen im Rahmen der Unfallfürsorge können regelmäßig die in dem für den Beihilfebereich erstellten Leistungsverzeichnis enthaltenen Höchstbeträge für eine ärztlich verordnete Heilbehandlung durch selbstständige Angehörige von Heilhilfsberufen zugrunde gelegt werden (*NRW OVG* 24.5.2002, ES/C II 3.3 Nr. 10). Ist der Beamte vom Zivilgericht rechtskräftig zur Begleichung der Honorarforderung eines Arztes verurteilt worden, ist die Vergütung regelmäßig als angemessen anzusehen (vgl. – zum Beihilferecht – *BVerwG* 28.10.2004, ES/C IV 2 Nr. 160 = aaO; 25.11.2004, ES/C IV 2 Nr. 162 = Buchholz 270 § 5 BhV Nr. 16 = DÖV 2005, 693 = NVwZ 2005, 712 = ZBR 2005, 168).